

# **STATUTEN**

des

## **Forum Zukunft**

### **Artikel I**

#### **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen:

„Forum Zukunft“ und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und endet am 30. September.

### **Artikel II**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss interessierter studierender Personen und aufstrebender junger Erwachsener im Alter von 18 bis 36 Jahren,

- zur Förderung der individuellen Talente und des Intellekts,
- zur Weitergabe von fundiertem Wissen,
- zur gegenseitigen Motivation und Anregung,
- zur Begründung neuer (inter-)konfessioneller Freund- und Bekanntschaften,
- zur Pflege gemeinsamer und gesellschaftlicher Interessen,
- zur Weiterbildung und Förderung der Bildung der Mitglieder,
- zur Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Vorträgen zu verschiedenen zentralen Themen mit Expert:innen,
- zur Durchführung von Veranstaltungen mit sozialem Charakter,
- zur Förderung des sozialen Engagements der Mitglieder,
- zur Vorbereitung auf potenzielle Ansprüche in der Arbeitswelt.

(2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten ideellen Zwecke, ohne bestimmte parteipolitische Ziele zu vertreten und ist gemeinnützig iSd §§ 35ff BAO. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit primär auf Gebiet der europäischen Union.

(3) Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,

- a) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

- b) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- c) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel III**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Aufbringung der erforderlichen Mittel**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere
  - a) Organisation (wissenschaftlicher) Vorträge und Versammlungen
  - b) Organisation und Durchführung von Diskussionsrunden und Zusammenkünften
  - c) Veranstaltung von Ausflügen und Exkursionen
  - d) Organisation von künstlerischen Veranstaltungen
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) (freiwillige) Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
  - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - f) Sponsorengelder
  - g) Werbeeinnahmen
- (4) Jede an einer Tätigkeit des Vereins teilnehmende Person kann den Verein nach freiem Ermessen mit einem selbst gewählten Betrag unterstützen, sie ist jedoch zu keinem Beitrag verpflichtet, es sei denn, die Veranstaltung sieht dies ausdrücklich vor.
- (5) Ordentliche Mitglieder im Sinne des nachstehenden Artikels IV können sich bei Abschluss einer Mitgliedschaft zur Leistung eines monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichten.. Außerordentliche Mitglieder sind zur Leistung eines monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

### **Artikel IV**

#### **Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ein ausgeprägtes Interesse für die Vereinstätigkeit aufweisen bzw. sich aktiv an der Beförderung der Vereinszwecke beteiligen wollen. Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen (natürliche und juristische) die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen

ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereines oder der von diesem verfolgten Zwecke auszeichnen.

(2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglieder ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Dieses entscheidet sodann darüber endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **Artikel V**

### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen)
- b. Durch Austritt; der zum Ende des Rechnungsjahres (30.09.) erfolgen kann und zumindest zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist.
- c. Durch Ausschluss durch das Präsidium aus wichtigen Grund. Dieser liegt insbesondere bei grob vereinsschädigendem Verhalten oder ehrloser Lebensführung vor. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann ausschließlich von (zumindest) einem Mitglied des Präsidiums gestellt werden. Liegt ein derartiger Antrag vor, ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu dem Ausschlussantrag zu geben. Gegen den Beschluss des Präsidiums auf Ausschluss eines Mitgliedes ist die Berufung an das Schiedsgericht (vgl. Art XI) möglich. Ab dem Ausschlussbeschluss und bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte nicht jedoch die Mitgliedspflichten des betroffenen Vereinsmitgliedes.
- d. Durch Streichung bei Nichterfüllung von Mitgliedspflichten, durch das Präsidium. Im Falle einer Streichung wegen Nichterfüllung einer übernommenen Zahlungsverpflichtung kann das gestrichene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Verständigung von der Streichung, durch vollständige Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages diese rückgängig machen.
- e. Durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Diese kann unter den in lit.c. genannten Gründen durch die Generalversammlung beschlossen werden.

## **Artikel VI**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

1. an den Generalversammlungen teilzunehmen; Das Recht zur Stimmabgabe (aktives Wahlrecht) und als Präsidiumsmitglied gewählt zu werden, steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
2. sich als Rechnungsprüfer wählen zu lassen;

3. Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Generalversammlung schriftlich zu Händen des Präsidenten zu richten;
4. an allen Veranstaltungen und gesellschaftlichen Zusammenkünften des Vereines teilzunehmen, sowie zu diesen Veranstaltungen Gäste mitzubringen; sowie die Einrichtungen des Vereines, gegebenenfalls entsprechend den von diesem erstellten Richtlinien zu benützen.
5. über die Tätigkeiten des Vereines informiert zu werden:
6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Interessen und das Ansehen des Vereines tatkräftig zu fördern und zu unterstützen;
2. zu der Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen;
3. die Statuten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung gewissenhaft zu beobachten und alles zu unterlassen, wodurch die Zielsetzung des Vereines oder dessen Ansehen des Vereines oder das seiner Mitglieder geschädigt werden könnte
4. allenfalls übernommene Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedsbeiträgen in der jeweils aktuellen Höhe pünktlich zu erfüllen.

## **Artikel VII**

### **Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Genersalversammlung
- b. Das Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassier sowie höchstens weiteren 5 Mitgliedern;
- c. Zwei Rechnungsprüfer;
- d. Das Schiedsgericht

## **Artikel VIII**

### **Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird alle 3 Jahre abgehalten. Sowohl zur ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zu laden. Sie ist vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Beginnzeitpunktes und des Tagungsortes, schriftlich per Post, Fax oder Email einzuberufen.
- (2) Ist der Präsident nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen. Sollte der Präsident am Vorsitz in dieser Versammlung

gehindert sein und kein geeignetes Mitglied damit betraut haben, können die Rechnungsprüfer ein Mitglied mit der Vorsitzführung für diese Sitzung zu Beginn derselben berufen.

- (3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei eine Beschlussfassung frühestens 15 Minuten nach dem in der Tagesordnung vorgesehenen Beginnzeitpunkt der Generalversammlung gefasst werden können. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten binnen 4 Wochen ab Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages einzuberufen, wenn zumindest ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt, die Rechnungsprüfer dies verlangen oder beschließen, oder das Präsidium oder die ordentliche Generalversammlung dies beschließt.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung, ein von diesem beauftragtes (Ehren)mitglied. Die Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Diese Befugnis ist vor Beginn der Generalversammlung mittels Vollmacht dem Präsidium schriftlich nachzuweisen. Jedes erschienene Mitglied darf höchstens zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Der Präsident hat die Generalversammlung unparteiisch zu leiten. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich, doch kann der Vorsitzende die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (7) Aufgaben der Generalversammlung sind: ,
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums;
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - c) die Vornahme der Wahl sowie der Enthebung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder desselben;
  - d) die Vornahme der Wahl sowie der Enthebung von 2 Rechnungsprüfern;

- e) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und über von Mitgliedern rechtzeitig eingebrachte Anträge
- f) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines, beides jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen
- h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **Artikel IX**

### **Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Scheiden Präsidialmitglieder aus dem Präsidium während dessen Funktionsdauer aus, kann das Präsidium andere Mitglieder des Vereines kooptieren. In diesem Fall hat anlässlich der nächsten folgenden Generalversammlung eine Ersatzwahl des neuen Mitgliedes stattzufinden. Bis dahin sind die Handlungen des derart kooptierten Präsidiumsmitgliedes jedenfalls gültig.
- (2) Das Präsidium wird vom Präsidenten der den Vorsitz führt, tunlichst unter Einhaltung einer einwöchigen Frist zu Sitzungen einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Es ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Mitglieder des Präsidiums erschienen sind. Ist der Präsident an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann er ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich mit der Vorsitzführung betrauen.
- (3) Die Tätigkeit im Präsidium erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung (erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung) oder durch Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Im Falle des Ablaufes der Funktionsperiode hat das Präsidium seine Geschäfte bis zur Neuwahl eines Präsidiums durch die Generalversammlung fortzusetzen.
- (4) Neben der Leitung des Vereins gehören zum Aufgabenbereich des Präsidiums insbesondere folgende Angelegenheiten, so diese nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind:
  - Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Festsetzung und im Einzelfall die Herabsetzung von Mitgliedsbeiträgen in

berücksichtigungswürdigen Gründen;

- die Vorbereitung der Generalversammlung;
- die Einberufung der Generalversammlung;
- die Durchführung der in den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse;
- die Beschlussfassung über alle dringlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten;
- die Erstattung eines Vorschlages zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Gestaltung des Veranstaltungsprogrammes;
- alle sonstigen Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und dem Präsidium. Im Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz das von ihm dazu berufene Mitglied.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Das Präsidium hat in der Generalversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (8) Die Tätigkeit im Präsidium erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung (erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung) oder durch Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Im Falle des Ablaufes der Funktionsperiode hat das Präsidium seine Geschäfte bis zur Neuwahl eines Präsidiums durch die Generalversammlung fortzusetzen.

## **Artikel X**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Das Präsidium hat alljährlich binnen 5 Monaten nach Ende des Vereinsjahres einen Rechnungsabschluss aufzusetzen.
- (2) Die Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden (Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich) und dem Präsidium nicht angehören dürfen, haben den Rechnungsabschluss des Vereines auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsleger und statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen -und Ausgabenberechnung zu prüfen und dem Präsidium einen schriftlichen Bericht erstatten. Außerdem haben die Rechnungsprüfer in der Generalversammlung mündlich zu berichten. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen..

## **Artikel XI Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten innerhalb des Vereines werden durch ein Schiedsgericht, welches eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577ff ZPO ist, entschieden. Jede Streitpartei wählt binnen 14 Tagen aus den Vereinsmitgliedern einen Schiedsrichter, welche wiederum binnen 4 Wochen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Kommt eine Einigung hierbei nicht zustande, so bestimmt der Präsident über Antrag von einem der Schiedsrichter ein Mitglied aus dem Präsidium. Das Schiedsgericht ist an bestimmte Verfahrensvorschriften nicht gebunden und fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller Schiedsrichter, welche sich der Stimme nicht enthalten dürfen, mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Das Schiedsgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Verhandlung zu leiten hat. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig, welche in oberster Instanz entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **Artikel XII Vertretung nach Außen**

- (1) Der Verein wird nach Außen durch den Präsidenten vertreten. Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, oder des Präsidenten und des Kassiers.

## **Artikel XIII Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann geschehen:
- a) durch Beschluss der Mitglieder. Diese erfolgt in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Versammlung beschließt zugleich, im Rahmen der in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen, über die Verwendung des Vereinsvermögens.
  - b) durch Bescheid der Behörden. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer von den österreichischen Abgabenbehörden als gemeinnützig, kirchlich oder mildtätig anerkannten Institution zu übereignen.